

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (EI-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1	2
außer 122 53 12 3	Butzen aus Aluminium und Aluminium- Legierungen
122 53 90 0	Sonstiges Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen -
122 63 20 0	Aluminium-Grieß
155 65 20 0	Kaschierte Papiere mit Aluminium-Folie
199 33 60 0	Aluminium- und Aluminiumlegierungs- schrott
199 33 91 0 aus 199 33 99 0	Aluminiumasche
4	Schrott aus nichtgenannten sonstigen NE-Metallen (NE-Metallschrott » • unsortiert, sonstige Kabel und Leitungen, Aluminium- Seile mit Stahlseele, Zerlegematerial)

(2) Die Industriepreise der Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben.

(3) Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regelt der § 2 dieser Anordnung.

(4) Die Bestimmungen über die Einzelhandelsverkaufspreise und Sammelschrottpreise für NE-Metallschrott für die Bevölkerung werden von dieser Anordnung nicht berührt. Bei Leistungen des Handwerks für die Bevölkerung sind die ab 1. Januar 1970 gültigen Preise für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse zu berechnen.

## § 2

(1) Für die Preisberechnung der ^Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 1030 bis 1128) in

Verbindung mit der Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 (GBl. II 1969 S. 74)."

(2) Für die Berechnung der Preise für Aluminium- und Aluminiumlegierungsschrott gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Lieferung von NE-Metallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel erhalten die Lieferer Gutschriften zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970. Der nichtvolkseigene Schrotthandel erhält für seine Lieferungen die Preise der Preis-anordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I S. 539). Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preis-anordnung Nr. 586 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1970 anzugeben.

Die Differenz zwischen den Preisen der Preis-anordnung Nr. 586 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen ausgeglichen.

- b) Bei Lieferung von NE-Metallschrott durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1970 an den zuständigen VEB Metallaufbereitung zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält vom zuständigen VEB Metallaufbereitung den Werkbelieferungspreis nach der Preis-anordnung Nr. 586.

Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preis-anordnung Nr. 586 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1970 anzugeben.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) die Preis-anordnungen

— Nr. 30H vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P3011 des Gesetzblattes)

— Nr. 3011/1 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011/1 des Gesetzblattes)

— Nr. 3011/2 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011/2 des Gesetzblattes)

aus

— Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) Aluminium- und Aluminiumlegierungsschrott Sorten 51-59, 61-766, 71-75, 80, 160, 163, 165, 166»